



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.9830 - AVACON  
NATUR / NEW AG /  
STADTENTFALTER JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE

Datum: 10/07/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32020M9830***



Brüssel, 10.07.2020  
C(2020) 4860 final

## NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9830 – AVACON NATUR / NEW AG / STADTENTFALTER JV  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 18. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: NEW Smart City GmbH („NEW Smart City“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe NEW AG („NEW“, Deutschland) und Avacon Natur GmbH („Avacon Natur“, Deutschland), letztlich kontrolliert von E.ON SE („E.ON“) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Stadtentfalter GmbH („Stadtentfalter“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Avacon Natur betreibt mehrere Wärmekraftwerke und verkauft Strom, Gas sowie Fernwärme und Fernkälte,
  - NEW Smart City ist in den Bereichen intelligente Städte und E-Mobilität aktiv,
  - Stadtentfalter wird im Bau und Betrieb von Fernwärme- und Fernkältenetzen, einschließlich des Baus von Anlagen zur Kälte- und Wärmeerzeugung und -versorgung, sowie in der Stromerzeugung zum Verkauf innerhalb dieser Netze

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 212 vom 26.6.2020, S. 11.

tätig sein und darüber hinaus Beratungs-, Ingenieurs- und Managementleistungen zu Fernwärme und -kälte anbieten.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)  
Olivier GUERSENT  
Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.